

Das Bundeskartellamt hat auch festgestellt, dass „anders als in früheren Jahren“ an Feiertagen wie Ostern oder Pfingsten die Preise nicht erhöht worden seien.

Das Bundeskartellamt stellt in seinem Bericht auch fest, dass zwar die Anzahl der täglichen Preisveränderungen ähnlich zahlreich war wie bisher, die Preisspannen aber erheblich größer waren.

In seinem Bericht geht das Bundeskartellamt auch auf die Versuche einiger Mineralölkonzerne ein, die MTS-K wettbewerbsfähig zu nutzen. Vorreiter war hier die Tamoil-Tochter HEM mit ihrer Tiefpreisgarantie, gefolgt von Shell, die ihren Kunden offeriert, höchstens 2 Cent je Liter mehr als beim billigsten Anbieter in der Umgebung zu zahlen.

Auch wenn man den 30 Seiten langen Bericht des Bundeskartellamtes eingehend analysiert, fällt es schwer, an eine immer wieder suggerierte Erfolgsgeschichte der MTS-K zu glauben. (SP)

Herbert Müller in Not:

Protokoll einer erdachten Betriebsprüfung

„Herbert Müller* lehnt sich zurück und muss tief durchatmen. Das Angebot des Sachgebietsleiters und des Betriebsprüfers liegt auf dem Tisch. 65.000 Euro Steuernachzahlung. Mehr als sein Jahresgewinn. Also wieder „von vorne anfangen“, wie damals 1987, als die Welt noch in Ordnung war? Nur, da war er knapp 30 Jahre jünger. Nun geht der Blick eigentlich in Richtung des verdienten Ruhestandes. Der könnte vorzeitig und unfreiwillig heute beginnen. Was ist da verdammt nochmal falsch gelaufen?

Auch wenn Herbert Müller erfunden ist, die Situation ist es kaum. Landauf und landab erklären Steuerberater ihren Kunden, die Betriebsprüfungen würden härter werden. Keine Frage, als Mandant hat sich das Herbert Müller gute 30 Jahre von seinem Berater angehört. Was er aber verpasst hat, ist die technische Aufrüstung in der Finanzverwaltung. Und die begann im neuen Jahrtausend mit den Abkürzungen IDEA, GDPdU und neuerdings GoBD. Ausge-

Seminartermine 2016

7. März 2016 in Kassel

„Autowaschen richtig an den Mann (die Frau) bringen“

Zielgruppe: Unternehmer/innen sowie Mitarbeiter/innen der Autowaschbranche

8. März 2016 in Kassel

„Kundenreklamationen in der Autowaschanlage kompetent und richtig bearbeiten“

Zielgruppe: Unternehmer/innen sowie Mitarbeiter/innen der Autowaschbranche



Die Tagungsprogramme erhalten

Sie unter :

Tel.: 05 71 / 88 60 80

oder unter

www.btg-minden.de

schrieben allesamt sperrige Worte, die aber nur eine Botschaft vermitteln: Das Unternehmen ist bei Betriebsprüfungen vollständig gläsern. Jede Schwäche im 3jährigen Prüfungszeitraum, also an 1.095 Tagen, deckt die Software des Betriebsprüfers mit einem Tastendruck auf und stellt die gefundene Abweichung zur Diskussion.

Und was Herbert Müller mit dem Prüfer diskutierte, sind wahrlich keine neuen Themen.

Der Prüfer hat die Spannen im Tankstellenshop nachgerechnet. Bei Tabakwaren springt die Spanne im letzten Jahr des Dreijahresvergleichs um 2,5% nach oben. Eine für die Warengruppe Tabakwaren ungewöhnliche Änderung. Das weiß auch der Betriebsprüfer, weshalb er genau diese Warengruppe zur Diskussion gestellt hat. Ergebnis? Nach langem Suchen wurde klar, dass bei der letzten Inventur die Wochenendlieferung nicht mitgezählt worden ist. Der Prüfer notiert kopfschüttelnd „fehlerhafte Inventur“ und geht zur nächsten Warengruppe über: Fast-Food/Bistro nur bei 42,8% Spanne? Die Datenbank des Finanzamtes sieht hier einen Wert oberhalb von 55%. Müller überlegt, da war doch was. Stimmt, man habe es mit Plunderstückchen probiert, die habe der Kunde aber anfangs nicht so angenommen. Der Prüfer zeigt sich wenig beeindruckt. Aha.

Und was ist aus den Plunderstückchen geworden, die angeblich nicht verkauft worden sind? Was folgt, ist ein Doppelfehler: Nicht verkaufte Ware dürfe das Personal mitnehmen, den Rest würde man wegwerfen. Der Prüfer kontert: Auf dem Konto „Verderb“ befänden sich im fraglichen Jahr lediglich zwei Buchungen über zusammen 121,36 Euro. Ob Herr Müller denn keine Verderbsliste führe. Und übrigens: Die Sache mit dem Personal sei interessant, wer habe denn wieviel mitgenommen? Das sei schließlich eine Sachzuwendung an das Personal, die steuerpflichtig sein könnte. Nun bekommt der Berater Farbe in das Gesicht. Er weiß, dass Herr Müller seine Aushilfen stets bis zur 450 Euro-Grenze bezahlt und noch einen 44 Euro Gutschein obendrauf legt. Kommen weitere Sachbezüge hinzu, wird aus dem Aushilfsjob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Das sind pro Kopf für den Prüfungszeitraum gut weitere 7.500 Euro Nachzahlungen. Jetzt geht es um Alles.

Sind solche Gesprächsverläufe typisch?

Nicht jeder Unternehmer wird sich einer solchen Befragung stellen müssen. Denn grundsätzlich soll das Finanzamt den vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen Glauben schenken. Damit man in die Tiefen der Buchhaltung hinabsteigen kann, muss das Finanzamt zunächst die Glaubwürdigkeit des Unternehmens erschüttern. Das geht am einfachsten, indem man das Kassensystem auf's Korn nimmt. Gelingt es hier, die Kassenbuchhaltung zu verwerfen - bedeutet für ungültig zu erklären - darf seitens des Finanzamtes im Rahmen einer dann erforderlichen „Zuschätzung“ in die Details gegangen werden.

Alles in allem auch nicht wirklich „neu“. Indem das Finanzamt aber die Kassensoftware ausliest und die Kassendaten auf den eigenen Rechner kopiert, kann es kaum zu überblickende Mengen an Datenmaterial in wenigen Sekunden auslesen. Im Fall von Herbert Müller hat man mal eben die Storno-Buchungen aussortiert und nachgefragt. Der Prüfer selbst hat von Tankstellenkassen keine Ahnung. Da helfen aber die Erkenntnisse seiner Kollegen aus vergangenen Betriebsprüfungen, auf welche der Prüfer Zugriff hat. Entsprechend zügig kommt er auf den Punkt: In 1.095 Tagen hat Müller und sein Team 28.479 Sofort-Stornos ausgelöst, 4.322 Beleg-Stornos und 348 Manager-Stornos. Macht zusammen 33.149 Storno-Vorgänge oder, so der Prüfer, durchschnittlich 30 pro Tag. Diesen Wert erklärt das Finanzamt für abenteuerlich und will wissen, weshalb man die Kasse denn so stark „abstimmen“ müsse.

Müller reagiert gereizt. Das sei doch jedem klar. Wenn der Kunde den Preis von Kaugummis wissen will, dann fragt das Kassenpersonal den Preis über den Scanner ab. Ähnlich behandle man den Wareneingang, denn so könne man schnell erkennen, ob die Lieferanten wieder die Verkaufspreise geändert hätten.

Hier hat der Unternehmer Recht: Sofort-Stornos ohne Öffnung der Kassenschublade gehören zum Tagesgeschäft und sind auch nicht dokumentationspflichtig. Ob man das Vorgehen des Personals nun ändern will, ist Geschmacksache. Der Lebensmitteleinzelhandel hat aus ähnlichen Gründen für Kunden im Verkaufsraum Warencanner zur Preisauskunft angebracht.

Der Prüfer nickt, will aber die Kassenhandbücher und Serviceprotokolle sehen. Müller schaut seinen Berater an: Was soll das denn jetzt bitte?

Fehlen Kassenhandbücher und Serviceprotokolle, wird die Kassenbuchführung automatisch verworfen. Grund für diese harte Regelung ist der Umstand, dass der Prüfer oder die IT-Abteilung der Finanzverwaltung sich ein Bild von der Kasse machen soll. Ohne Handbücher funktioniert das nicht. In jeder Kasse laufen zudem umfangreiche Protokolle. Jeder Technikerzugriff wird protokolliert. Gibt es undokumentierte Zugriffe, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zusatzprogrammierung die Kasse „frisirt“ hat. Sogas kennen Prüfer von Apotheken und aus der Gastronomie.

Ein Telefonat mit dem Kassenhersteller und die Handbücher sind als PDF-Dokument da. Die Serviceprotokolle hat Müller zusammen mit den Rechnungen in der Buchhaltung abgelegt. Das ist nicht vorbildlich, denn Handbücher und Serviceprotokolle sollen stets zusammen im ständigen Zugriff (eigener Ordner) sein.

Der Prüfer erklärt, er wolle auch deshalb die Handbücher sehen, weil er sicherstellen will, dass die Kassenschublade sich beim Sofort-Storno nicht öffne. Müller kann sein „keinesfalls“ nicht entschieden ausrufen, weil der Prüfer fortfährt: „... Zumindest lassen die 632 Vorgänge mit der „KV-Taste“ ja schon den Schluss zu, dass es wohl nicht der Fall sei. Aber: Wie kommt man zu 632 Bedienungen der KV = „Kein Verkauf“-Taste, welche die Schublade ohne Verkauf öffne?

Der Berater greift ein und erklärt, es handle sich um Kunden, die Kleingeld für den SB-Sauger benötigen würden. Das Personal öffne in diesem Fall die Kassenschublade für den Wechselvorgang. Herbert Müller bestätigt schnell und der Prüfer runzelt die Stirn. Denn schließlich könne man mit offener Ladenkasse dem Kunden gegenüber einen ordnungsgemäßen Verkauf simulieren, tatsächlich die Umsätze aber ausschließlich in der eigenen Hosentasche erfassen.

Selbst wenn man als Unternehmer dies auch wegen des erforderlich beleghaften Kraftstoffverkaufs sofort von sich weisen würde, hat der Prüfer nicht Unrecht. Kommt der Kunde zum Kauf von einer Zeitung und einer Schachtel Zi-



Grundwissen Betriebsprüfung

Grundlage für den Kassendatenabzug waren bis 31.12.2014 die GDPdU, welche am 01.01.2015 in die nun gültigen GoBD aufgegangen sind.

Kassensysteme, die über keine GDPdU-Schnittstelle verfügen und nachweisbar nicht aufgerüstet werden können, dürfen bis 31.12.2016 weiterarbeiten. Basis hierfür ist die „Kassenrichtlinie 2010“.

Auch bei Kassen, die in dieser Übergangsregelung arbeiten, darf das Finanzamt Daten abziehen. Das wird in der Regel eine Kassensicherungsdatei sein.

TIPP: Sollte das Kassensystem doch aufrüstbar gewesen sein, können einige Kassenhersteller aus einer solchen Sicherungsdatei noch eine GDPdU-Datei erstellen. Natürlich gegen Geld.

Der Prüfungszeitraum beträgt 3 Jahre, kann aber bei Verdacht auf Steuerhinterziehung auf 5 oder 10 Jahre erweitert werden.

Kassenverstöße sind regelmäßig auch Verstöße gegen das Umsatzsteuergesetz. Deshalb wird inzwischen sehr häufig auch ein Strafverfahren eingeleitet. Der Finanzbeamte tut dies zum Eigenschutz, um sich vor dem Vorwurf der „Strafvereitelung im Amt“ zu schützen.

Prüfer bearbeiten viele Fälle zeitgleich, weshalb eine Prüfung länger als 12 Monate dauern kann. Rechnen Sie nie mit sofortigen, schnellen Ergebnissen. Diese Zeiten sind vorbei.

garettent vorbei, könnte dieses Geld neben die Kasse fallen. Da hilft nur eins: KV-Taste sperren und wartende Wechselkunden bitten; bis zum nächsten Kunden zu warten.

Eine über die Monate ungleichmäßige Nutzung der KV-Taste ist zudem ein Warnsignal für den Unternehmer: Hier könnten Kassenskräfte Bargeld unterschlagen. In diesen Verdachtsfällen empfiehlt es sich, Testkäufe vornehmen zu lassen.

Auch wenn Berater und Unternehmer die Fragen des Prüfers abwehren konnten: Jetzt geht's zur Sache. „Offen“ sind die 4.322 Beleg-Stornos und 348 Manager-Stornos. Diesmal habe sich ja wohl die Kassenschublade geöffnet, so der Prüfer. Also: Was war hier los?

Gute Frage, denn Herbert Müller beginnt wieder sofort dem Prüfer wortreich die Welt zu erklären. Das mit dem Beleg-Storno sei üblich, wenn der Kunde zurückkomme, weil er zum Beispiel zwei Flaschen Wein gekauft habe, er aber von der im Auto wartenden Gattin Ärger bekommen hätte. Eine Flasche würde ja reichen. Der Prüfer verweist auf den eher bescheidenen Weinumsatz und will die 4.322 Kassenvorgänge einzeln erläutert haben.

Jetzt sind wir an dem Punkt, an welchem die Ordnungsmäßigkeit einer Kasse wackeln kann. Sind die Beleg-Stornos nicht sauber dokumentiert, indem der Stornobeleg und der ursprüngliche Kassenbeleg vom Kunden mit einer Erklärung des Vorgangs an der Schicht- oder Tagesabrechnung angeheftet dokumentiert wurden, wird der Prüfer die Kasse anzweifeln. Denn schließlich wurde zunächst ein Umsatz getätigt, der später wieder aufgehoben worden ist. Man hätte sich das Geld ja möglicherweise in die eigene Hosentasche stecken können. Profis wissen, dass man an dieser Stelle auf das Kassenjournal verweisen muss. Dort wird zeitversetzt die Rückabwicklung des Vorgangs auf Artikelenebene nachvollziehbar gezeigt. Wer aber hier 4.322 Vorgänge nachrecherchieren will, braucht sehr viel Zeit, die man sich durch eine saubere Dokumentation ersparen könnte. Wie die Sache ausgeht, ist in diesem Fall egal, denn da gibt es ja noch die Manager-Stornos....

Es folgt das „Finale“, das „Nach-Storno“ oder „Manager-Storno“. Hier sind im dreijährigen Prüfungszeitraum 348 Vorfälle zu erklären. Auch hier hat Herbert Müller keine schriftliche Dokumentation vorzuweisen.

Das ist der Zeitpunkt, an welchem die Kasse nur noch schwer zu halten ist. Jeder Betriebsprüfer wird sagen, dass es auf die Summe der Einzelverstöße ankommt. Faktisch aber hat der Unternehmer hier einen Umsatz korrigiert, der nicht mit einer konkreten Einzelbuchung oder einem Artikel in Verbindung steht. Hier wird es richtig schwierig, noch über das Kassenjournal irgendetwas zu retten, da unklar ist, wonach man suchen muss. Im Verwaltungsdeutsch bedeutet dies, dass „ein sachverständiger Dritter nicht in angemessener Zeit den Vorgang verstehen kann“.

Dem muss man zustimmen. Im Ergebnis ist dadurch die Diskussion rund um Warengruppenspannen, Verderbslisten etc. eröffnet. Nur indem man die Kasse als „nicht ordnungsgemäß“ einstufen konnte, wird das möglich. Herbert Müllers ärgerlicher Blick zu seinem Berater wird übrigens nicht helfen. Es handelt sich um die Grundaufzeichnungen des Unternehmers, für die er selbst verantwortlich ist.

Zurück zum Anfang dieses Beitrags. Sind 65.000 Euro angemessen? Diese Frage stellt sich dem Finanzamt nicht wirklich. Der Rahmen bei einer Zuschätzung liegt zwischen 2% und 20% vom Umsatz. Üblicherweise steigt das Finanzamt bei 6% ein, was für eine durchschnittliche Tankstelle eben rund 65.000 Euro Steuernachzahlung ausmacht. Mit der



CONSTANTIA Vermittlungsgesellschaft für Versicherungen mbH | Köln 02234.40 97 00 | Hamburg 040.44 58 95 | www.btgservice.de | info@btgservice.de



Fehler in der PC-Kassenführung

Es gibt keinen Kassenbestand mit Null Euro. Stets finden sich im Tresor, aber wenigstens im Wechselgeld, noch Bargeldbestände, die gezeigt werden müssen.

Kassen ohne jegliches Storno sind aus Sicht des Niedersächsischen Finanzgerichts unglaublich (Urteil vom 2.9.2004)

Etwaige Nebenkassen müssen täglich auf die Hauptkasse übertragen werden.

Fehlende oder verspätete Einbuchung von Bargeldbeständen aus Münzgeräten

Beim Kassenwechsel wird keine GDPdU/GoBS-Datei erstellt.

Der Kassenbestand bewegt sich im sechsstelligen Bereich, weil Geldtransfers zur Bank nicht gebucht werden. Ähnlich: Privatentnahmen aus der Kasse werden nicht vom Unternehmer in der Kasse gebucht.

Fehlende Handbücher, Kassenwartungsprotokolle

Diskussion über Bruttoverdienste, Verberbslisten, Zeitpunkt und Sorgfalt im Rahmen der Jahresinventur wird letztlich nur der %-Satz bestimmt.

Kann man handeln? Aber natürlich, man muss sogar. Richtigerweise sollte sich Herbert Müller auf den Standpunkt stellen, er habe zwar ein paar Dokumentationspflichten versäumt, sei aber ein grundehrlicher Steuerbürger. Sein „erstes Gebot“ als Antwort auf die 65.000 Euro sollten deshalb 3.000 Euro sein. Aus Sicht des Finanzamtes natürlich weit neben der Realität, die mit wenigstens 2% Zuschätzung bei rund 20.000 Euro Steuernachzahlungen liegt. Aber es kommt Dynamik in das Gespräch. Führt das nicht zu dem gewünschten Ergebnis, sollte man durchaus den Gang zum Finanzgericht prüfen.

Dramaturgisch haben wir Herbert Müller und „den Prüfer“ natürlich erfunden. Aber auch das Finanzamt, welches diesen Beitrag vielleicht liest, mag zugestehen, dass es genau so ablaufen kann. Zwar rechnen Tankstellenbetriebe zu den „bargeldintensiven Betrieben“ und stehen deshalb im Focus der Betriebsprüfung, jedoch sei hier angemerkt, dass über 50% des Umsatzes über Plastikgeld laufen und auf der überwiegenden Anzahl der Belege Kraftstoffe aus geeichten Säulen abgegeben werden, weshalb man Tankstellen nicht mit gastronomischen Betrieben vergleichen kann. Defizite in der Dokumentation erklären sich aus der zunehmend hohen Belastung des Unternehmers. Stünde am Ende der Schätzung eine Geldverkehrsrechnung, wie beim Zeitreihenvergleich gefordert, wird man keine wesentliche Vermögensmehrung auf der privaten Ebene feststellen können.

Das Fazit hieraus ist einfach: Erfolg bei Betriebsprüfungen ist keine Glückssache, sondern eine Frage der Dokumentation. Ideal wären hier Betriebstagebücher, welche auch abgetaute Truhen mit dem einhergehenden Warenverlust, längere Wartungsarbeiten an der Autowäsche und die vielen anderen, kleinen Alltagsprobleme festhalten, auf die man einem Prüfer nach drei Jahren Rede und Antwort stehen muss. In diesen Fällen gilt die alte Regel, die jeder Kartenspieler kennt: „Wer schreibt, der bleibt (im Spiel oder Geschäft)“.



Michael Dagit ist Diplom-Finanzwirt und Steuerberater bei der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH. Seine jüngst erworbene Zusatzqualifikation „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ erklärt er auch mit Blick auf übernommene Betriebsprüfungsbegleitungen. Die Fälle mehren sich, bei denen Wotax erst bei laufender Prüfung das Mandat übernimmt.